

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 19

Freiburg i. Br., 21. September

1937

Inhalt: Errichtung der Kath. Pfarrei St. Peter und Paul in Weil a. Rh. — Kirchliche Feier des Erntedankfestes. — Ablässe für das Beten des Breviers vor dem Allerheiligsten. — Bonifatiuskollekte. — Bezug von Hostienmehl. — Landfrankenpflege. — Beflagung privater Gebäude. — Bürgersteuer. — Amtsgeheimnis in Kirchensteuersachen. — Rekrutenerzitteln 1937. — Priestererzitteln. — Kammererwahl. — Pfründebesetzung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verletzungen. — Sterbfälle. — Bücher und Zeitschriften.



Errichtung der Kath. Pfarrei St. Peter und Paul in Weil a. Rh.

Die Erz. Pfarrkuratie in Weil a. Rh., welche die auf den Gemarkungen Weil a. Rh., Haltingen, Binzen, Eimeldingen, Stillingen und Markt wohnenden Katholiken umfaßt, errichten Wir mit Wirkung vom 1. September 1937 als Pfarrei St. Peter und Paul in Weil a. Rh., welche dem Landkapitel Wiesental zugehören soll.

Die Kuratiekirche ad Ss. App. Petrum et Paulum in Weil a. Rh. erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr die Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Leopoldshöhe erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer in Weil a. Rh. die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Die Besetzung der Pfarrei wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Augustinus, den 28. August 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 11. 9. 1937 Nr. 14 442.)

Kirchliche Feier des Erntedankfestes.

Die kirchliche Feier des Erntedankfestes am Sonntag, den 3. Oktober d. J., wird am Vormittag nach den Vorschriften des Direktoriums abgehalten. Für kirchliche Nach-

mittags- oder Abendveranstaltungen empfehlen wir die im Amtsblatt Jhrg. 1936, Nr. 27 und 29 aufgeführte Literatur.

Statt der üblichen Herbst-Caritaskollekte ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kirchenkollekte zur Förderung des Priesternachwuchses abzuhalten. Dieselbe ist den Gläubigen in allen Gottesdiensten wärmstens zu empfehlen. Zur Begründung verweisen wir auf das ausführliche diesbezügliche Schreiben des Herrn Erzbischofs, das am Feste des sel. Heinrich Suso 1937 an alle Geistlichen ergangen ist.

Freiburg i. Br., den 11. September 1937.

Erzbischofliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1937 Nr. 14 658.)

Ablässe für das Beten des Breviers vor dem Allerheiligsten.

Zur Vermehrung der Andacht und Liebe des Klerus zum Allerheiligsten Altarssakrament hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. folgende Ablässe verliehen:

1. Kleriker mit höheren Weihen, die das ganze heilige Offizium, wenn auch in einzelnen Abschnitten, vor dem Allerheiligsten, das entweder zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt oder im Tabernakel verborgen ist, beten, gewinnen unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Sl. Pönitentiarie 23. 10. 1930.

2. Der unter Nr. 1 bewilligte vollkommene Ablass wird auf alle Ordensfrauen und auf alle frommen Frauen, die in Gemeinschaft leben und die nach den Satzungen ihrer Gemeinschaft zum täglichen Breviergebet verpflichtet sind, ausgedehnt in der gleichen Form und unter denselben Bedingungen.

Sl. Pönitentiarie 5. 12. 1931. AAS. vol. 23. 1931, p. 23.

3. Die Kleriker mit höheren Weihen, denen das Breviergebet ordnungsgemäß in andere Gebete umgewan-

delt worden ist, gewinnen den vollkommenen Ablass, wenn sie diese Gebete vor dem Allerheiligsten verrichten unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Sl. Pönitentiarie 7. 11. 1932. AAS. vol. 24. 1932, p. 411.

4. Alle zum Breviergebet Verpflichteten gewinnen für jede Hore, die sie vor dem Allerheiligsten beten, einen Ablass von 500 Tagen.

Sl. Pönitentiarie 18. 5. 1933.

5. Alle den Klerikern mit höheren Weihen bewilligten Ablässe werden auf alle Kleriker vom Empfang der Tonsur an und auf alle Novizen und Studenten aller religiösen Institute, ob sie nun nach den Satzungen ihrer Institute zum Brevier verpflichtet sind oder ob sie dazu in keiner Weise verpflichtet sind, unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Sl. Pönitentiarie 31. 3. 1937.

Freiburg i. Br., den 10. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 9. 1937 Nr. 14 158.)

Bonifatiuskollekte.

Wir machen darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 17. Oktober (Kirchweihsonntag), die übliche zweite Bonifatiuskollekte zugunsten der Diaspora in allen Pfarr- und Kuratiekirchen stattzufinden hat. Infolge der starken Fluktuation der Bevölkerung, die immer mehr zunimmt, ist der Bonifatiusverein dauernd vor große und schwere Aufgaben gestellt, die nur durch die Opferwilligkeit der Katholiken gelöst werden können. Wir ersuchen darum den hochwürdigsten Klerus, die Kollekte den Gläubigen in der Predigt angelegentlich zu empfehlen. Das Erträgnis der Kollekte ist alsbald an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Ferner haben wir aus dem letzten Rechenschaftsbericht des Bonifatiusvereins der Erzdiözese entnehmen müssen, daß der Verein in einem Drittel der Pfarreien noch nicht eingeführt ist. Wir möchten an diese Pfarrämter die dringende Bitte richten, im kommenden Winter der Einführung des Vereines näherzutreten.

Freiburg i. Br., den 13. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 9. 1937 Nr. 13 728.)

Bezug von Hostienmehl.

Auf eine Eingabe des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz hin ist seitens der zuständigen Stellen die Möglichkeit geschaffen worden, daß die Hostienhersteller reines Weizenmehl (ohne den Zusatz von Maisbadmehl) zur ausschließlichen Bereitung von Hostien erhalten. Für die Belieferung mit zusatzfreiem Mehl müssen sich die Hostienhersteller an den für ihr Gebiet zuständigen Getreidewirtschaftsverband, für Baden in Karlsruhe, für Hohenzollern in Stuttgart wenden, der ihnen auf Antrag die nötigen Bezugsscheine verabsolgt. Die Getreidewirtschaftsverbände sind seitens der Hauptvereinigung

der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft entsprechend benachrichtigt worden.

Wegen der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit und unter Hinweis auf unseren Erlaß, Amtsblatt Nr. 16 1937, ersuchen wir die zuständigen Pfarrämter oder Hausgeistlichen, diejenigen Stellen, die sich mit der Zubereitung von Hostien befassen, alsbald von der getroffenen Regelung in Kenntnis zu setzen.

Freiburg i. Br., den 11. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 9. 1937 Nr. 14 069.)

Landfrankenpflege.

Am 8. November 1937 beginnt im Caritasause zu Arenberg ein Lehrgang zur Ausbildung von Landfrankenpflegerinnen. — Aufgenommen werden Jungfrauen vom Lande, die in ihrer eigenen Heimatgemeinde zu pflegen bereit sind. Sie müssen opferfreudig und gesund und dürfen nicht zu jung sein — nicht unter 21 Jahren. — Über die Dauer des Lehrganges wie über die Kosten, die im Interesse der Caritas möglichst niedrig gehalten werden, gibt die „Caritasvereinigung für Landfrankenpflege“ zu Arenberg bei Koblenz gerne Auskunft, an die auch alle Meldungen nur durch das Pfarramt zu richten sind.

Bei der großen Bedeutung dieser Einrichtung für die Landpfarreien, die keine Ordensschwwestern haben, wird dieselbe eindringlich empfohlen.

Freiburg i. Br., den 8. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 9. 1937 Nr. 14 214.)

Beflaggung privater Gebäude.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat die zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 28. August 1937 (RGBl. I S. 917) erlassen, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen:

„Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefördert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Abs. 1 sind:

1. Der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Helbengedenktag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2

- (1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen
1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
 2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
 3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
 4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Abs. 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbolen nicht entsprechen.

§ 4

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.“

Freiburg i. Br., den 8. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 8. 1937 Nr. 13 490.)

Bürgersteuer.

Das Finanzgericht beim Landesfinanzamt Münster hat bezüglich der Bürgersteuer der Schwester eines Pfarrers, dem sie den Haushalt führt, folgendes Urteil vom 31. März 1937 (Berufungsliste F.G. I d. Nr. 4/37) gefällt:

Die Stadt B. hatte den Einspruch des Pfarrers M. abgewiesen, da zwischen ihm und seiner Schwester ein stillschweigendes Dienstverhältnis bestände und infolgedessen die freie Wohnung, Unterhalt, Kleidung usw. mit ihrem vollen Werte als Einkommen eingesezt werden müsse.

Das Finanzgericht hob die Entscheidung auf. Ein Dienstverhältnis wurde nicht als vorliegend erachtet, die Leistungen des Bruders seien mehr in den verwandtschaftlichen Verhältnissen begründet, auch wenn Krankenversicherungs- und Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt würden. Mit hin könne eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur auf Grund der Bestimmung in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 Bürgersteuerdurchführungsverordnung erfolgen, wonach bei Personen, die im Haushalte eines andern eine Arbeitskraft ersetzen, nur der halbe Wert der freien Station usw. als Einkünfte zu rechnen sei.

Dieser halbe Wert falle in der Stadt B. unter die Freigrenze von 44.— RM. monatlich, so daß eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen könne.

Freiburg i. Br., den 25. August 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 9. 1937 Nr. 14 212.)

Amtsgeheimnis in Kirchensteuerfachen.

Die Reichsabgabenordnung bestimmt hinsichtlich des Steuergeheimnisses in § 22 folgendes:

„(1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

(2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuerfachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.“

Die Mitglieder der Stiftungsräte, der Kirchenvorstände, die Kirchensteuererheber, die Angestellten der Kirchensteuernfassen gelten als „Amtsträger“ und haben daher, ohne besonders verpflichtet worden zu sein, über alle Kirchensteuerangelegenheiten, soweit sie ihnen bekannt werden, zu schweigen. Wer das Steuergeheimnis verletzt, wird nach § 412 Abs. 1 mit Geld oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Freiburg i. Br., den 8. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 9. 1937 Nr. 14 263.)

Rekrutenexerzitien 1937.

Die Rekrutenexerzitien haben sich als wertvolle seelische Vorbereitung für den Heeresdienst bewährt. Sie haben jedes Jahr bei den Rekruten selber besten Anklang gefunden. Wir legen großen Wert darauf, daß alle Seelsorger eifrigst bemüht sind, durch frühzeitige Werbearbeit dafür zu sorgen, daß nachstehende Rekrutenexerzitien gut besucht werden.

Beuron (Kloster): Samstag, 16. bis Dienstag, 19. Oktober nachmittags.

Durlach (Christkönigshaus, Bismarckstr. 5): Samstag, 9. bis Dienstag, 12. Oktober nachmittags; Samstag, 16. bis Dienstag, 19. Oktober nachmittags.

Gengenbach (Kloster): Samstag, 9. bis Dienstag, 12. Oktober nachmittags.

Hegne: Freitag, 24. bis Montag, 27. September nachmittags; Freitag, 22. bis Montag, 25. Oktober nachmittags.

Lindenberg: Donnerstag, 14. bis Sonntag, 17. Oktober nachmittags; Sonntag, 24. bis Mittwoch, 27. Oktober nachmittags.

Neckarelz: Donnerstag, 7. bis Sonntag, 10. Oktober nachmittags; Samstag, 16. bis Dienstag, 19. Oktober nachmittags.

Neusajed: Montag, 4. bis Donnerstag, 7. Oktober nachmittags; Montag, 18. bis Donnerstag, 21. Oktober nachmittags.

Wyhlen: Donnerstag, 14. bis Sonntag, 17. Oktober nachmittags.

Wo der Besuch der Rekrutenerzittien nicht möglich ist, wolle dafür gesorgt werden, daß die Rekruten wenigstens an einem Rekruteneinfahrtstag teilnehmen.

Freiburg i. Br. den 17. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priesterezertien

in der Benediktinerabtei **Maria Laach** (über Andernach) vom 20. bis 24. September, 4. bis 8. Oktober, 18. bis 22. Oktober, 8. bis 12. November, 22. bis 26. November.

Kammererwahl.

Die Wahl des Pfarrers **Alois Beuschlein** in Siegelsbach zum Kammerer des Landkapitels Waibstadt wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebefetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

5. September: **Wilhelm Maier**, Pfarrer von Hausen vor Wald, auf die Pfarrei Windschlag.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Franz Joseph Baumann** auf die Pfarrei Bodman mit Wirkung vom 15. Oktober cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Franz Joseph Nitz** auf die Pfarrei Mösbach mit Wirkung vom 15. Oktober cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers **Karl Wiest** auf die Pfarrei Wettelbrunn mit Wirkung vom 15. November d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bisingen, decanatus Hechingen.

Weil am Rhein, decanatus Wiesental.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Bersezungen.

18. August: **Kilian Frei**, Vikar in Au a. Rh., i. g. E. nach Oberöwisheim.
18. August: **Paul Schiffhauer**, Vikar in Renchen, i. g. E. nach Leutkirch.
26. August: **Bernhard Hoffstetter**, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Oberhausen, Def. Eendingen.
26. August: **Edwin Lockheimer**, Vikar in Neudena, i. g. E. nach Durmersheim.
1. September: **Hermann Amann**, Vikar in Meersburg, i. g. E. nach Kandern.
1. September: **Josef Baur**, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Wyhl.
1. September: **Walter Lang**, Vikar in Kandern, i. g. E. nach Weil a. Rh.
1. September: **Hugo Werle**, Vikar in Wyhl, i. g. E. nach Meersburg.
7. September: **Hans Hablitzel**, Vikar in Säckingen, i. g. E. nach Freiburg-Zähringen.
8. September: **Karl Reim**, Vikar in Hundheim, i. g. E. nach Ulm bei Oberkirch.
9. September: **Paul Beha**, Vikar in Oppenau, als Pfarrverweser nach Weier b. D.
9. September: **August Braun**, Vikar in Fischbach, i. g. E. nach Oppenau.
15. September: **Friedrich Hebbel**, Pfarrverweser in Rirrlach, als Pfarrkurat nach Adolfszell-Nord.

Sterbfälle.

4. September: **Karl Kögele**, Pfarrer in Röttenbach.
14. September: **Karl Heller**, Pfarrer in Rittersbach.

R. I. P.

Bücher und Zeitschriften.

Lang, Gottfried: Mutter, erzähle wieder von Gott und dem lieben Heiland! 40 praktische Anleitungen für die katholische Mutter. Verlag der Katholischen Bibelbewegung, Stuttgart. 2. Aufl. 1937. Preis 0,90 RM.

Hümmeler, Hans: Helden und Heilige. Einbändige Sonderausgabe. Lesungen für alle Tage des Jahres. 600 Seiten. Großformat, in Leinen geb. Verlag der Buchgemeinde Bonn. Preis nur 3 RM.